

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Modulkatalog“ werden die Worte „ist festzulegen“ gestrichen und durch das Wort „informiert“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über Art, Zeitpunkt und Umfang einer Modulprüfung informiert die Modulbeschreibung.“

5. § 13 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „gilt“ werden die Worte „für eine Übergangszeit von maximal 4 Jahren“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft.

Jena, den 19. November 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderungssatzung zur Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS (Hochschulauswahlordnung-ZVS) vom 11. Dezember 2008

Aufgrund des § 19 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 10. März 2005 (Thüringer Vergabeverordnung ZVS, GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung ZVS vom 13. Mai 2008 (GVBl. S. 118) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlordnung-ZVS der FSU Jena vom 17. Januar 2006 (Verkündungsblatt Nr. 2/2006, S. 2) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20. Mai 2008 (Verkündungsblatt Nr. 5/2008, S. 83). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 18. November 2008 beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 9. Dezember 2008, Gz. 41-5515-, genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Ordnung

1. In § 2 wird im Satz 1 das Wort „Vierfache“ durch das Wort „Sechsfache“ ersetzt.
2. In § 10 wird das Datum „31.03.2009“ durch „31.03.2012“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten, Ermächtigung zur Neubekanntmachung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FSU in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10 anzuwenden.

(2) Der Rektor der FSU wird ermächtigt, den Wortlaut der Hochschulauswahlordnung-ZVS der FSU in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, 11. Dezember 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena